



Gemeinde: Unterspreewald

Datum der Sitzung:

Tagesordnungspunkt:

öffentlich nicht öffentlich Dringlichkeit

Beratungsgegenstand: Durchführung des Widmungsverfahrens für die Zufahrt Feuerwehr / BHG Neu Lübbenau

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Schudek - BA	73-2021	16.09.2021

A. Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung beschließt:

den Weg von der B179 (Ortsdurchfahrt Neu Lübbenau) zu den Flurstücken 107/3, 107/10, 108 und 109, Flur 2, Gemarkung Neu Lübbenau gemäß § 6 BbgStrG dem öffentlichen Verkehr als

Sonstige öffentliche Straße

zu widmen.

Die zu widmende Verkehrsfläche ist im zugehörigen Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet.

Begründung der Beschlussvorlage:

Gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) (Anlage 2) erhalten Straßen, Wege und Plätze durch eine Widmung (Allgemeinverfügung) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

Öffentliche Straßen i.S. d. § 2 BbgStrG sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Sonstige öffentliche Straßen sind gem. § 3 (5) BbgStrG alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, soweit sie keiner anderen Straßengruppe angehören.

Voraussetzung für die Widmung ist gemäß § 6 (3) BbgStrG u.a., dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist oder der Eigentümer der Widmung zugestimmt oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag o.ä. erlangt hat.

Gemäß Beschluss 72-2021 stimmt die Eigentümerin einer Teilfläche von ca. 65 m² des Flurstücks 109, Flur 2 in der Gemarkung Neu Lübbenau, die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Karl-Liebknecht-Straße 36 in 03046 Cottbus, einer kostenlosen Grundstücksübertragung nur zu, wenn die Gemeinde Unterspreewald die Teilfläche innerhalb von 3 Jahren öffentlich widmet.

Mit der Widmung des eingetragenen Wegebereiches erfolgt eine Zuwegung von der B179 (Ortsdurchfahrt Neu Lübbenau) zu den Flurstücken 107/3 und 107/10, 108 und 109, Flur 2, Gemarkung Neu Lübbenau gemäß § 6 BbgStrG.

Hinweis:

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Die Mittel stehen bei dem Produktsachkonto: _____ im _____ i. H. von _____ € zur Verfügung.

Die Mittel sind im Nachtragshaushalt _____ einzustellen.

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von : _____ € einmalig
_____ € jährlich
_____ € keine Folgekosten

Zugunsten der Maßnahme werden andere Mittel eingespart Ja Nein

Bei Vergaben:

Geplante Ausgaben in dem Produktsachkonto _____ in Höhe von _____ €
noch verfügbare Mittel _____ €
Vergabevorschlag _____ €.

Anlagen

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Auszug aus dem Brandenburgischen Straßengesetz (§ 6 BbgStrG)

B. Stellungnahme des Ortsbeirates/Ortsvorstehers:

Anhörung war erforderlich

Ja Nein

Stellungnahme liegt anbei

Stellungnahme lag bei Versendung nicht vor

20.09.2021

Datum

Unterschrift der/des zuständigen FA-Leiterin/s:
Schudek - BA

C. Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt:

- nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage
- in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage oder Ablehnung der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 22 BbgKVerf nicht teilgenommen:

--	--	--

Sichtvermerk/Datum:

Amtsleiterin/ Amtsleiter	Amtsdirektor	Vorsitzende/r der Gemeindevertretung
--------------------------	--------------	--------------------------------------